

Equi-T.I.S. – Tierheilpraktikerin Ivonne Schmidthaus
Friedensstraße 10, 23909 Ratzeburg
Mobil: 01590 – 60 11 288
Mail: info@equitis-rz.de



Mietvertrag über Flexineb Inhalator – Mietvertrag Nr. _____

zwischen

Equi-T.I.S. – Tierheilpraktikerin Ivonne Schmidthaus
Friedensstraße 10
23909 Ratzeburg
Deutschland
(nachfolgend „Vermieter“ genannt)

und

Name / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

(nachfolgend „Mieter“ genannt)

1. Mietgegenstand

Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter ein Flexineb E2 Komplettsystem (Farbe: blau, Größe: Standard) zur Nutzung entgeltlich und auf bestimmte Zeit zu überlassen.

Die Lieferung des Mietgegenstandes soll

per Abholung bei Equi-T.I.S. – Tierheilpraktikerin Ivonne Schmidthaus, Friedensstraße 10, 23909 Ratzeburg

per Versand über DHL für 10,00 EUR erfolgen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zurückzugeben.



Folgendes zur Reinigung wurde zur Kenntnis genommen:

Maskenkörper und Aerosolkammer

Beides ist nach jeder Verwendung / Inhalation ordentlich mit Wasser auszuspülen und gut abzutrocknen bzw. an einem Platz zum Trocknen zu stellen. Die Maske kann zusätzlich mit handelsüblichen Desinfektionstüchern ausgewischt werden.

Vernebler

Der Vernebler muss nach jeder Verwendung / Inhalation mit destilliertem Wasser ausgespült werden. Danach ist der Vernebler mit 1-2 ml destilliertem Wasser zu füllen und dieses zu vernebeln. Der Vernebler darf zum Schutz der Membran von Innen nicht trocken gewischt werden und es ist ausschließlich sauberes, destilliertes Wasser zu verwenden. Eine Desinfektion muss nicht erfolgen.

Sonstiges: _____

2. Mietzeit

Die Mietzeit wird wie folgt vereinbart: _____

Die Mindestmietdauer beträgt eine Woche. Die Mietzeit kann ausschließlich schriftlich (per Mail) verlängert werden. Die Mietzeitverlängerung muss spätestens drei Tage vor dem Ende der vereinbarten Mietzeit erfolgen und bedarf der Zustimmung.

Verzögert sich die Rückgabe des Mietgegenstandes durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den nach Punkt 3 vereinbarten Mietzins auch über die vereinbarte Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

3. Mietkosten und Zahlung

Die wöchentlichen Mietkosten in Höhe von 50,00 EUR sind im Voraus bar zu zahlen oder auf das nachfolgende Konto des Vermieters zu überweisen.

Bei Versenden des Mietgegenstandes fällt eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR an, die ebenfalls im Voraus zu zahlen ist.

Kontoinhaberin: Ivonne Schmidthaus
IBAN: DE81 2305 0101 0160 0315 89, BIC: NOLADE21SPL



4. Mietkaution

Es wird eine Mietkaution in Höhe von 200,00 EUR vereinbart. Diese ist dem Vermieter in voller Höhe im Voraus bar zu zahlen oder auf obiges Konto zu überweisen und wird dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses zurücküberwiesen oder in bar ausgehändigt, sofern die Mietsache ordnungsgemäß und ohne Mängel zurückgegeben wird und der Mieter auch sonst keine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Für die Rücküberweisung der Kautions

Kontoinhaber / -in: _____

IBAN: _____

5. Verzug

Gerät der Mieter mit der Zahlung der Mietkosten in Verzug, so kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen.

6. Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Für die schuldhaft Beschädigung sowie den Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter, auch wenn die Schäden durch Dritte herbeigeführt werden. Der Mietgegenstand darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

7. Verwendungszweck

Der Mieter benutzt den Mietgegenstand ausschließlich zum privaten oder gewerblichen Zweck des Inhalierens eines Pferdes.

Der Mietgegenstand darf, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich vom Vermieter für benannten Verwendungszweck genutzt werden. Die Nutzung und Bedienung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für Schäden, Sanktionen, Geldbußen oder andere Beeinträchtigungen, die dem Vermieter aufgrund unsachgemäßen oder gesetzeswidrigem Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Mieter.

8. Schäden und Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaft Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege des Mietgegenstandes entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten gleich. Schäden hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.



Der Vermieter haftet – soweit dieses gesetzlich zulässig ist – nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel des Mietgegenstandes entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schäden an Körper, Leben und Gesundheit des Mieters oder eines ihm nahestehenden Dritten.

9. Rückgabe

Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand dem Vermieter zu übergeben. Der Mieter übergibt den Mietgegenstand in einem sauberen und trockenen Zustand. Der Vermieter behält sich vor, eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 EUR von der Mietkaution einzubehalten.

Die Rückgabe des Mietgegenstandes soll

- per Rückgabe bei Equi-T.I.S. – Tierheilpraktikerin Ivonne Schmidthaus, Friedensstraße 10, 23909 Ratzeburg
- per Versand über DHL an Equi-T.I.S. – Tierheilpraktikerin Ivonne Schmidthaus, Friedensstraße 10, 23909 Ratzeburg erfolgen.

10. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke wird eine angemessene Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, sofern bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Änderung dieser Punkt bedacht worden wäre.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm die vermieteten Sachen übergeben worden sind. Während der Mietzeit auftretende Mängel der Mietsache dürfen nur durch den Vermieter oder eine von ihm bevollmächtigte Person behoben werden. Auftretende Mängel sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Ort und Datum: _____

Mieter: _____

Ort und Datum: _____

Vermieter: _____